

## **Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule Furtwangen**

Der Senat der Hochschule Furtwangen hat am 26. Juni 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S.1) geändert worden ist, diese Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums beschlossen.

### **§ 1 Teilzeitstudium**

- (1) Diese Ordnung gilt nur für die Studiengänge der Hochschule Furtwangen, die nicht speziell für ein Teilzeitstudium eingerichtet wurden. Die Eignung eines solchen Studiengangs ohne spezielles Teilzeitcurriculum für die Durchführung eines individuellen Teilzeitstudiums bedarf der Feststellung zur Eignung. Die Eignung wird vom Fakultätsrat durch Beschluss festgestellt. Die für ein individuelles Teilzeitstudium geeigneten Studiengänge werden auf der zu dieser Ordnung gehörenden Anlage 1 aufgeführt. Soweit erforderlich, wird diese Ordnung einmal in jedem Semester durch Beschluss des Senats angepasst.
- (2) Das individuelle Teilzeitstudium stellt eine individuelle Streckung des ursprünglichen Fachstudiums dar, in dem die Studierenden im Durchschnitt der einzelnen Studiensemester mindestens die Hälfte und im Durchschnitt der einzelnen Studiensemester höchstens 60 % der für das jeweilige Semester vorgesehenen Aufwendungen des Vollzeitstudiengangs mit gleicher Studiengangsbezeichnung betreiben, ansonsten integrieren sich die Studierenden in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb.
- (3) Für ein individuelles Teilzeitstudium gelten abschließend die Studien- und Prüfungsordnungen für den jeweiligen Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

### **§ 2 Voraussetzungen**

Ein individuelles Teilzeitstudium kann für die Studiengänge gemäß § 1 dieser Ordnung beantragt werden, wenn die oder der Studierende nicht in der Lage ist, sich in Vollzeit dem Studium widmen zu können, jedoch mindestens zur Hälfte. Die Zulassung erfolgt nach form- und fristgemäßer Antragstellung gemäß § 3.

### **§ 3 Antrag und Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum individuellen Teilzeitstudium ist bei der Immatrikulation oder während der Rückmeldefrist zu stellen. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung der Vollzeitstudierenden.
- (2) Der Antrag ist formlos schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Anträge können nur für Studiengänge gestellt werden, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Der Antrag kann nicht separat für einzelne Semester, sondern nur für das

gesamte Grundstudium und/oder das gesamte Hauptstudium (Bachelor-Studiengänge) oder für das gesamte Studium gestellt werden.

(3) Nach Widerruf eines Antrags und Fortführung des Studiums in Vollzeit ist kein erneuter Antrag möglich.

#### § 4 Studienverlauf

(1) Für alle Teile des Studiums gilt entsprechend § 1 Absatz 2, dass im Durchschnitt der einzelnen Studiensemester max. 18 ECTS pro Semester neu belegt werden dürfen. Ausnahmen, die dem Durchschnitt der Studiensemester nicht zugerechnet werden, sind in folgenden Semestern möglich:

- Das praktische Studiensemester (Bachelor-Studiengänge) kann auch in Vollzeit erbracht werden.
- Sofern ein Auslandssemester im Studium integriert wird, muss dieses in Vollzeit bzw. gem. der Regelungen für ein „Study-Abroad-Modul“ in § 3a des Allgemeinen Teils der Bachelor-SPO erbracht werden.
- Neben der Thesis können auch die Veranstaltungen des 7. Lehrplansemesters (Bachelor-Studiengänge) bzw. des 3. Lehrplansemesters (Master-Studiengänge) erbracht werden. Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Thesis) verändert sich für Teilzeitstudierende nicht.

(2) Insbesondere bei jährlich angebotenen Studiengängen besteht kein Anspruch darauf, dass einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen in jedem Semester angeboten werden.

#### § 5 Berechnung der Fachsemester

Zwei Teilzeitstudiensemester werden als ein Fachsemester und als zwei Hochschulsemester gezählt.

#### § 6 Studierendenstatus und Beiträge

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrages wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

#### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 1. April 2023 außer Kraft.

Furtwangen, 27. Juni 2024

Gez. Dr. Alexandra Bormann

Rektorin

## Anlage 1

Für folgende Studiengänge wird das individuelle Teilzeitstudium eingerichtet:

Studiengang	Studienbeginn
Angewandte Materialwissenschaften (Bachelor)	Ab WiSe 22/23
Mechatronik und Digitale Produktion (Bachelor)	Ab WiSe 22/23
Ingenieurpsychologie (Bachelor)	Ab WiSe 22/23
Allgemeine Informatik (Bachelor)	Ab WiSe 22/23
IT-Produktmanagement (Bachelor)	Ab WiSe 22/23
Angewandte Gesundheitswissenschaften (Bachelor)	Ab WiSe 23/24
Angewandte Gesundheitsförderung (Master)	Ab WiSe 23/24
Risikoingenieurwesen (Master)	Ab WiSe 23/24
Medizintechnik – Technologien und Entwicklungsprozesse (Bachelor)	Ab WiSe 23/24
Angewandte Materialwissenschaften (Master)	Ab WiSe 23/24
Human Factors (Master)	Ab WiSe 23/24
Mechatronische Systeme (Master)	Ab WiSe 23/24
Medizintechnik- Regulatory Affairs (Master)	Ab WiSe 23/24
Molekulare und Technische Medizin (Bachelor)	Ab WiSe 23/24
Technical Physician (Master)	Ab WiSe 23/24
Künstliche Intelligenz und Robotik	Ab WiSe 24/25
IT-Sicherheit und Cyber Security	Ab WiSe 24/25